

AZ: - 10.1 - Holger Krüger

Drucksache Nr.: 0123/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	03.07.2018	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras

Verhandlungsgegenstand:

**Wahl der ständigen Ausschüsse:
Bau- und Vergabeausschuss**

A n t r a g :

In den Bau- und Vergabeausschuss werden
gem. § 46 Abs. 1 GO gewählt:

1. Ratsmitglied _____
2. Ratsmitglied _____
3. Ratsmitglied _____
4. Ratsmitglied _____
5. Ratsmitglied _____
6. Ratsmitglied _____
7. Bgschm. / Ratsmitglied _____
8. Bgschm. / Ratsmitglied _____
9. Bgschm. / Ratsmitglied _____
10. Bgschm. / Ratsmitglied _____
11. Bgschm. / Ratsmitglied _____

ISEK-Ziel:

Gesellschaftlichen Zusammenhalt und
Demokratie stärken

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

B e g r ü n d u n g :

Gemäß §§ 45 und 46 GO i. V. m. der Hauptsatzung hat die Ratsversammlung in der konstituierenden Sitzung die zu bildenden ständigen und übrigen Ausschüsse zu wählen. Die Wahl des Bau- und Vergabeausschusses konnte dabei nicht stattfinden, weil keine Vorschläge eingereicht wurden, die eine der Hauptsatzung entsprechende Besetzung des Gremiums gewährleisten hätten.

Nach § 8 der Hauptsatzung besteht der Bau- und Vergabeausschuss aus 11 Mitgliedern, von denen bis zu 5 Bürgerinnen und Bürger sein können, die nicht der Ratsversammlung angehören. Diese müssen die Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 6 GKWG erfüllen, also der Ratsversammlung angehören können (bürgerschaftliche Mitglieder).

Zur konstituierenden Ratsversammlung am 12.06.2018 wurden nur 5 statt der mindestens erforderlichen 6 Ratsmitglieder vorgeschlagen.

Somit ist ein zweiter Versuch, die Wahl durchzuführen, für den 03.07.2018 vorgesehen.

Auf die grundsätzlichen Ausführungen unter TOP 3. der konstituierenden Ratsversammlung am 12.06.2018 (0013/2018/MV) wird verwiesen.

Es sind folgende Wahlverfahren möglich:

Meiststimmenverfahren nach § 40 Absatz 3 GO

D. h. gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Über jeden Bewerber ist einzeln abzustimmen.

Verhältniswahl nach § 40 Absatz 4 GO

Dieses Verfahren ist anzuwenden, wenn eine Fraktion es verlangt.

Dieses Verlangen wurde am 12.06.2018 von der Ratsfraktion DIE LINKE für alle ständigen Ausschüsse ausgesprochen.

Bei der Verhältniswahl haben die Fraktionen Wahlvorschläge (Listen) abzugeben, über die von der Ratsversammlung in einem Wahlgang abgestimmt wird.

Die Zahl der Stimmen, die jeder Wahlvorschlag erhält, wird durch 0,5 / 1,5 / 2,5 / 3,5 usw. geteilt.

Die Wahlstellen werden in der Reihenfolge der so ermittelten Höchstzahlen auf die Wahlvorschläge verteilt, wobei die Bewerber eines Vorschlags in der Reihenfolge berücksichtigt werden, die sich aus dem Vorschlag ergibt.

Bei gleicher Höchstzahl entscheidet das Los.

Fällt einer Ratsfraktion in einem Ausschuss kein Sitz zu, so kann diese Fraktion gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 GO ein beratendes Mitglied ohne Stimmrecht in diesen Ausschuss entsenden. Dies gilt nicht, wenn das Gremium im Meiststimmenverfahren nach § 40 Absatz 3 GO besetzt wird.

Dr. Olaf Tauras

Oberbürgermeister